



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: B 912/03 a

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerium des Innern, ds. vertr. d. d.
Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2 745 156-225

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 745 156-225

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Warnemünde als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 15. September 2005

für R e c h t erkannt:

Ziff. 3 und - soweit der Klägerin die Abschiebung nach Äthiopien angedroht wird - auch Ziff. 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 09.05.2003 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Äthopiens festzustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 2/3, die Beklagte 1/3 der Kosten des Verfahrens.

TATBESTAND:

Die Klägerin ist eine in Addis Abeba geborene äthiopische Staatsangehörige. Die Stadt Köln schätzte ihr Geburtsjahr nach ihrem äußeren Aussehen bei der Entgegennahme des Asylgesuchs auf 1986. Sie selbst gab gegenüber der Stadt Köln an, 1987 geboren zu sein. Am 13.03.2002 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) am 03.04.2002 machte sie im Wesentlichen folgende Angaben: Sie wisse nicht, welche Volkszugehörigkeit sie habe, da ihr Vater dem Volk der Tigris aus Eritrea und ihre Mutter dem Volk der Amharen angehört habe. Freunde und Verwandte hätten Geld gesammelt und dies einem Mann aus Somalia gegeben, der ihre Reise organisiert habe. Ihr Vater sei im September 2001 in seine Heimat nach Asmara zurückgekehrt. Seine Adresse kenne sie nicht. Ihre Mutter sei vor fünf Jahren an einer Krankheit gestorben. Sie habe keine Geschwister und zu den Verwandten ihres Vaters in Eritrea keinen Kontakt. Ob ihre Mutter noch Verwandte habe, wisse sie nicht. Die Schule habe sie nach der 8. Klasse im September 2001 abgebrochen. Ihr Vater habe einen eigenen Lkw gehabt. Den Mann aus Somalia habe sie vor dem Abflug nur einmal gesehen, als sie ihm ein Foto gegeben habe. Am 04.03.2002 sei sie mit einer Nachbarin mit dem Taxi zum Flughafen gefahren und habe dort den Schlepper getroffen. Mit diesem sei sie in einem Flugzeug der Lufthansa etwa gegen Mitternacht von Addis Abeba, mit einer Zwischenlandung in Ägypten, nach Frankfurt geflogen. Sie habe einen bläulichen Pass gehabt, vermutlich äthiopisch, wisse aber nicht, welcher Name darin gestanden habe. Der Mann habe sie als seine Tochter ausgegeben. Sie sei nicht Mitglied einer politischen Organisation oder Partei. In Äthiopien könne sie nicht leben, nicht weiter zur Schule gehen und ihre Miete nicht zahlen. Deshalb hätten Freunde ihres Vaters sie nach Deutschland geschickt. Ihr Vater sei nach Asmara gegangen, weil sie ihm gesagt hätten, dass er politisch gegen sie tätig sei. Die äthiopischen Polizisten seien mehrmals gekommen und hätten ihren Vater verhaftet. Am Ende habe sie von jemandem gehört, dass ihr Vater von der Arbeit zurück nach Eritrea getrieben worden sei. Ihr Vater habe ihr öfters erzählt, dass er gegen das äthiopische Regime sei. (Auf die Frage, von was für Tätigkeiten er gesprochen habe:) Er habe ihr nur dies gesagt. Zwei Monate vor September

2001 sei ihr Vater festgenommen worden. Er habe eine Woche im Gefängnis in der Nähe von Sarbet zubringen müssen. Davor sei er ca. sechs bis sieben Mal festgenommen worden, mal für zwei Monate, mal für einen Monat, mal für eine Woche. Das habe begonnen, seit beide Länder mit dem Krieg angefangen hätten. Wann das gewesen sei, wisse sie im Moment nicht. Sie habe keinen Kontakt mit ihrem Vater und könne auch dort nicht hingehen, da sie die Kultur dort nicht kenne. Sie habe die Freunde ihres Vaters nach ihm befragt, aber sie hätten ihr gesagt, dass sie sich keine Hoffnung machen solle. Von September 2001 bis zu ihrer Ausreise im März 2002 hätten ihr die Freunde ihres Vaters geholfen und auch Nachbarn. Außerdem habe sie noch Geld von ihrem Vater gehabt. Als sie keines mehr gehabt habe, hätten die Nachbarn und Freunde ihr geraten, das Land zu verlassen, weil sie ihr nicht weiterhelfen könnten. Die Verwandten ihrer Mutter seien in Gonder und sie habe keine Adresse. Mit staatlichen Stellen habe sie in Äthiopien keine Schwierigkeiten gehabt. Die Klägerin gab des Weiteren an, dass sie am 15.02.1984 geboren sei. Dies berichtete sie später auf den 15.02.1987.

Mit Bescheid vom 09.05.2003 lehnte das Bundesamt ihren Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Es forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte ihr für den Fall, dass sie die Ausreisefrist nicht einhält, die Abschiebung nach Äthiopien an. Außerdem wurde sie darauf hingewiesen, dass sie auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Der Bescheid wurde der Klägerin am 02.09.2003 zugestellt.

Am 15.09.2003 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 09.05.2003 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin wurde in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Hinsichtlich ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der beigezogenen Behördenakten verwiesen. Ein Heft Akten des Bundesamtes sowie die vorliegenden Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend oder vertreten waren (§ 102 Abs. 2 VwGO). Denn die Beteiligten sind rechtzeitig und mit dem Hinweis nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden.

Die zulässige Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung durch die Beklagte, dass hinsichtlich Äthiopiens ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt. Soweit in der Abschiebungsandrohung Äthiopien als Zielstaat bezeichnet ist, ist daher auch die Abschiebungsandrohung rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten. Ihren Asylantrag hat das Bundesamt allerdings zu Recht abgelehnt; denn ihr steht ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, nicht zu. Ebenso wenig hat sie Anspruch darauf, dass das Bundesamt Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG feststellt.

Die Klägerin ist nicht asylberechtigt.

Politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG ist, wer aus politischen Gründen staatlichen Maßnahmen oder dem Staat zurechenbaren Maßnahmen Dritter mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder - allgemein gesagt - politische Repressalien zu erwarten hätte (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 <338 f.>; Beschl. v. 26.11.1986, BVerfGE 74, 51 <63 f.>; Beschl. v. 02.07.1980, BVerfGE 54, 341 <356 f.>). Ob der Klägerin danach politische

Verfolgung droht, beurteilt sich nach dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der auf Vorverfolgte grundsätzlich anwendbare „herabgestufte“ Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, a.a.O.) kommt ihr nicht zugute; denn das Gericht vermag sich nicht davon zu überzeugen, dass sie Äthiopien auf der Flucht vor bereits eingetretener oder ihm zumindest unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin vor ihrer Ausreise allein auf Grund ihrer halb-eritreischen Abstammung staatlichen Repressalien ausgesetzt war. Zwar behauptete sie in der mündlichen Verhandlung, sie habe sich vor ihrer Ausreise bei dem Freund des Vaters „versteckt“. Auf die Frage, wovor sie sich versteckt habe, verwies sie jedoch lediglich auf allgemeine Ereignisse. Konkrete Anhaltspunkte für gegen ihre Person gerichtete Repressalien sind ihrem Vorbringen nicht zu entnehmen. So erklärte sie auch beim Bundesamt, dass sie mit staatlichen Stellen keine Schwierigkeiten gehabt habe. Allerdings bestanden seit dem Grenzkrieg von 1998 bis 2000 gegen eritreische Volkszugehörige Vorbehalte in der Bevölkerung. Auch kam es nach Ausbruch des Krieges mit Eritrea zu umfangreichen Deportationen von Personen eritreischer oder halberitreischer Abstammung, denen meist kurzzeitige Inszenierungen vorausgingen. So war nach ihren glaubhaften Angaben auch ihr Vater Opfer einer solchen zwangsweisen Deportation nach Eritrea. Ihrem Vorbringen ist jedoch nicht zu entnehmen, dass auch ihr unmittelbar vor ihrer Ausreise eine derartige Maßnahme drohte.

Selbst bei Anlegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs kann auf Grund der aktuellen Auskunftsklage nicht festgestellt werden, dass ihr im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien eine Deportation droht. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes - AA - finden spätestens seit 2002 keine Deportationen mehr statt (Auskunft vom 01.07.2004 an VG Wiesbaden; Lagebericht vom 24.07.2005). Für das Jahr 2003 liegen auch dem Institut für Afrika-Kunde keine Informationen über Deportationen nach Eritrea vor. Die Repatriierung von 81 Eritreern im März 2004 unter Aufsicht des Internationalen Roten Kreuzes erfolgte nach den Erkenntnissen des Instituts zum Zwecke der Familienzusammenführung (Institut für Afrika-Kunde - IAK - vom 28.05.2004 an VGH München). Im Januar 2004 hat die äthiopische Regierung überdies eine neue Direktive zur Klarstellung des Rechtsstatus von Personen eritreischer Herkunft in Äthiopien erlassen,

wonach Bürger eritreischer Herkunft, die ihre (eritreische) Staatsangehörigkeit nicht aufgeben, gleichwohl aber in Äthiopien Leben möchten, eine unbefristete Aufenthaltsbefugnis erhalten. Diese Regelung wird in der Praxis auch umgesetzt. So hat im Februar 2004 die Registrierung von Personen eritreischer Herkunft in Addis Abeba und anderen Städten und die Erteilung von Daueraufenthaltserlaubnissen begonnen (AA vom 01.07.2004 an VG Wiesbaden; Lagebericht vom 25.07.2005; IAK vom 28.05.2004 an VGH München; Schröder, Gutachten vom 16.06.2004 an VGH München).

Die Klägerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ihr der äthiopische Staat die Wiedereinreise verweigere und damit ein beachtlicher (objektiver) Nachfluchtgrund im Sinne des § 28 AsylVfG bestehe. Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann eine Rückkehrverweigerung politische Verfolgung sein, wenn sie auf Grund asyl-erheblicher Merkmale des Betroffenen erfolgt. Betrifft die Ausgrenzung eigene Staatsangehörige, ist eine auf derartige unveräußerliche Merkmale zielende Verfolgungsabsicht regelmäßig anzunehmen (BVerwG, Urteil vom 24.10.1995, DVBl 1996, 205 m. w. N.). So liegt es hier jedoch nicht.

Zwar hat die Klägerin ausschließlich die äthiopische Staatsangehörigkeit. Auf Grund ihrer Geburt vor der Sezession des eritreischen Teilgebiets des früheren Äthopiens hat sie als Kind damals äthiopischer Staatsangehöriger nach Art. 1 des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1930 (ÄthStaG) von ihren Eltern die äthiopische Staatsangehörigkeit erworben. Sie hat ihre äthiopische Staatsangehörigkeit auch nicht verloren. Insbesondere greift vorliegend die Regelung des Art. 11a ÄthStaG, wonach ein äthiopischer Staatsangehöriger seine Staatsangehörigkeit durch den Erwerb einer anderen verliert, nicht ein. Denn es lässt sich nicht feststellen, dass die Klägerin die eritreische Staatsangehörigkeit erworben hat. Hierfür ist ein förmliches Verfahren durchzuführen, in dem die eritreischen Behörden prüfen, ob tatsächlich eine eritreische Staatsangehörigkeit vorliegt (vgl. AA vom 21.07.2003 an VG München; VG Aachen, Urteil vom 26.08.2004 - 7 K 2050/02.A). Ein solches Verfahren hat die Klägerin nach ihrem Vorbringen nicht durchgeführt.

In ihrem Fall ist es jedoch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der äthiopische Staat ihr die Wiedereinreise in Anknüpfung an ihre halberitreische Volkszugehörigkeit verwei-

gern wird. Zwar kommt es bei der Ausstellung von Papieren durch die äthiopische Botschaft in Berlin häufig zu Problemen, da diese zum Teil nur zur Ausstellung bereit sind, wenn die Ausreisepflichtigen bestätigen, freiwillig heimkehren zu wollen. Bei äthiopischen Passinhabern eritreischer Abstammung ist eine Rückübernahme im Übrigen nur dann gewährleistet, wenn das Reisedokument deutlich nach Ausbruch des Grenzkonflikts mit Eritrea im Mai 1998 ausgestellt wurde (AA Lagebericht vom 25.07.2005). Nach Ausbruch des Konflikts war in dieser Hinsicht bei den äthiopischen Behörden eine sehr restriktive und willkürliche Vorgehensweise festzustellen, die sich jedoch mit dem Ende des äthiopischen-eritreischen Grenzkrieges wieder deutlich liberalisiert hat (AA vom 27.08.2002 an VG Regensburg, vgl. auch Hess. VGH, Urt. v. 19.02.2003 - 9 UE 1701/98.A, <juris> m.w.N.). Das - in diesem Punkt generell äußerst unkooperative - Verhalten der äthiopischen Behörden kann daher nicht als asylerbliche Verweigerung der Wiedereinreise angesehen werden, sondern soll lediglich sicherstellen, dass eine Überprüfung der Staatsangehörigkeit und eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist (AA Lagebericht vom 25.07.2005). Anhaltspunkte dafür, dass im Falle der Klägerin eine abweichende Einschätzung gerechtfertigt sein könnte, sind weder vorge-tragen noch ersichtlich.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zugleich, dass auch die Voraussetzungen des - zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung noch geltenden - § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des - in diesem Zusammenhang nunmehr anzuwendenden und zu prü-fenden (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) - § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind. Die Vorschrift unterscheidet sich im Hinblick auf den früher geltenden § 51 Abs. 1 AuslG, dessen Vor-aussetzungen im Hinblick auf Verfolgungshandlung, geschütztes Rechtsgut und politi-schen Charakter der Verfolgung mit denen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich wa-ren, dadurch, dass gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zuge-hörigkeit seiner bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Be-drohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Außerdem kann eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteu-ren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich inter-

nationalen Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG). Diese Voraussetzungen sind nach den obigen Ausführungen vorliegend nicht gegeben.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass das Bundesamt das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne des (zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids geltenden) § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG - nunmehr Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG - verneint hat. Insbesondere droht der Klägerin nicht die Gefahr, in einem der in Art. 3 EMRK garantierten Menschenrechten verletzt zu werden (§ 60 Abs. 5 AufenthG). Hierzu gehören neben dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit vor allem das Verbot der Folter und sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Aus dem Begriff der Behandlung erfolgt, dass es sich um eine geplante, vorsätzliche und gegen eine bestimmte Person gerichtete staatliche Maßnahme handeln muss (BVerwG, Urt. v. 02.09.1997, DVBl 1998, 271 u. Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 331, 333, ff.). Diese Voraussetzungen liegen nach den obigen Ausführungen und dem weiteren Vorbringen der Klägerin nicht vor.

Die Klägerin hat indes Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung wegen allgemeiner Gefahren i. S. v. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG (vgl. zur verfassungskonformen Auslegung BVerwG, Urt. v. 17. 10.1995, a.a.O., u. v. 12. 07.2001, BVerwGE 115, 1). Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin auf Grund der allgemeinen Lage in Äthiopien im Falle einer Rückkehr akut an Leib und Leben gefährdet wäre. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes in Äthiopien nicht in allen Landesteilen und zu jederzeit gesichert. Die Existenzbedingungen in Äthiopien, einem der ärmsten Länder der Welt, sind für große Teile insbesondere der Landbevölkerung äußerst hart und, bei Ernteaufschlägen, potenziell lebensbedrohend. In diesen Fällen ist das Land auf die Unterstützung internationaler Hilfsorganisationen angewiesen. Im Jahr 2003 war Äthiopien

von schweren Ernteausschlägen und Dürreperioden betroffen und über 13 Millionen Äthiopianer lebten von internationaler Nahrungsmittelhilfe. Im Jahr 2004 hat sich die Situation nicht wesentlich verbessert; erneut erhalten 7 bis 8 Millionen Äthiopianer Nahrungsmittelhilfe (AA Lagebericht vom 25.07.2005 und Auskunft vom 29.04.2003 an VG München; IRINnews.org v. 05.01.2005, Etiopia-Eritrea: Chronology of key events in 2004). Rückkehrer können in dieser Lage nicht mit der Hilfe von Nichtregierungsorganisationen rechnen, auch staatliche Wiedereingliederungshilfen gibt es nicht. Für sie ist es daher lebensnotwendig, dass sie entweder eine gute Ausbildung haben, die ihnen Chancen auf dem äthiopischen Arbeitsmarkt eröffnet, oder über etwas Startkapital verfügen, das eine bescheidene Existenzgründung ermöglicht. Ansonsten ist es in Äthiopien nach wie vor schwierig, einen Arbeitsplatz zu finden. Die Arbeitslosenquote allein in Addis Abeba liegt bei 60 Prozent (Accord, Reisebericht Äthiopien, Dezember 2004). Auch soziale Sicherungssysteme gibt es nicht (vgl. AA Lagebericht vom 25.07.2005; IAK vom 07.06.2004 an VG München). Besondere Bedeutung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz hat auch heute noch die familiäre Einbettung. Ohne verwandtschaftliche Beziehungen ist es äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich, eine Beschäftigung zu finden, die ein auch nur annähernd ausreichendes Einkommen garantiert (amnesty international - ai - vom 13.02.2001 an Hess. VGH; IAK vom 07.06.2004 an VG München; Hess. VGH, Ur. v. 19.02.2003 - 9 UE 1701/98.A). Geschlechtsspezifische Besonderheiten spielen dabei eine besondere Rolle. So haben es allein stehende Frauen besonders schwer, sich ohne familiären Rückhalt eine Existenzgrundlage zu schaffen oder eine Wohnung zu finden (ai vom 14.06.1999 an VG Wiesbaden; Accord, Reisebericht Äthiopien, Dezember 2004). Von der Gesellschaft werden allein stehende Frauen nicht akzeptiert. Eine Mehrzahl landet in der Prostitution oder findet lediglich eine Beschäftigung als Hausbedienstete, wo sie ebenfalls allen Formen der Gewalt ausgesetzt sind (Accord, Reisebericht Äthiopien, Dezember 2004).

Danach ist die Klägerin, die ihr Heimatland als Jugendliche verlassen hat und über keine eigenes Vermögen verfügt, im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien einer existenzbedrohenden Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Aufgrund ihrer glaubhaften Angaben ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass sie in Äthiopien keine Kontakte zu Verwandten oder anderen nahe stehenden Personen hat, von denen sie nach ihrer Rückkehr eine erste Hilfestellung zur Sicherung ihres Existenzminimums zu erwarten

hätte. Ihre Mutter ist gestorben, als sie zehn Jahre alt war. Deren Verwandte hatten sich nach der Heirat der Mutter mit einem Eritreer von der Familie abgewandt. Die Klägerin hat daher keine Kenntnis, wo sich ihre Verwandten mütterlicherseits befinden. Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass sie der Klägerin im Falle einer Rückkehr zur Seite stehen werden. Der Kontakt zu ihrem Vater ist nach dessen Deportation nach Eritrea ebenfalls abgebrochen und es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin ohne Hilfe in der Lage sein könnte, ihn ausfindig zu machen. Nach ihrer langjährigen Abwesenheit ist auch nicht gewährleistet, dass sie den Kontakt zu dem Freund ihres Vaters wieder aufnehmen kann, der ihr vor ihrer Ausreise zunächst geholfen hatte. Ohne familiäre oder sonstige Unterstützung wäre die Klägerin nach den obigen Ausführungen jedoch nicht in der Lage, einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden und ihre Existenz in Äthiopien auch nur annähernd zu sichern.

Wegen des danach vorliegenden Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG begegnet auch der Erlass der Abschiebungsandrohung insoweit Bedenken, als der Klägerin die Abschiebung nach Äthiopien angedroht wurde. Nach der früheren Regelung in § 50 Abs. 3 S. 2 AuslG erwies sich eine Abschiebungsandrohung zwar nur dann als rechtswidrig, wenn in der Abschiebungsandrohung ein Zielstaat bezeichnet war, hinsichtlich dessen ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG vorlag. Bestand lediglich der damals nur im Ermessen der Ausländerbehörde stehende fakultative Aussetzungsgrund nach § 53 Abs. 6 AuslG galt dies nicht. Die neue Regelung in § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG sieht von einer Unterscheidung nach den einzelnen Aussetzungsgründen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7 AufenthG jedoch bewusst ab. Ergibt sich aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben wegen einer extremen Gefahrenlage zwingend, dass eine Abschiebung durch die Ausländerbehörde gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG von vornherein ausscheidet, ist daher der Staat, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf, in der Abschiebungsandrohung ausdrücklich negativ zu bezeichnen (vgl. VG Freiburg, Urt. v. 15.06.2005 - A 1 K 11832/03, <Vensa>).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 A-sylVfG.